



An das
Gemeindeamt Tarrenz
Hauptstraße 14
6464 Tarrenz

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis _____

(anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____

Anschrift: _____

Abgabepflichtig, ist gemäß § 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet.

Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabepflichtiger.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: 6464 Tarrenz - _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	EUR 170,00		
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 340,00		
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 495,00		
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 710,00		
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 995,00		
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 1.280,00		
mehr als 250 m ²	EUR 1.560,00		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen, der Abgabebetrag in der rechten Spalte. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: Baubescheid Feststellungsbescheid Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates von Tarrenz vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923>

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....